



Deutscher Bundestag  
Petitionsausschuss  
Die Vorsitzende

Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 21. April 2023  
Bezug: Ihre Eingabe vom  
24. November 2021; Pet 2-20-18-2705-  
001157  
Anlagen: 1

**Martina Stamm-Fibich, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35257  
Fax: +49 30 227-36027  
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am  
9. Februar 2023 beschlossen:

*Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses  
(BT-Drucksache 20/5419), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das  
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

*M. Stamm-Fibich*  
Martina Stamm-Fibich



**Pet 2-20-18-2705**

Lärmschutz

### **Beschlussempfehlung**

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

### **Begründung**

Mit der Petition wird ein Verbot von Laubbläsern – insbesondere mit Kraftstoff betriebene mit einer Lärmentwicklung über 90 dB (A) – gefordert.

Zur Begründung dieses Anliegens wird ausgeführt, der mit Kraftstoff betriebene Laubbläser sei ein technischer Anachronismus, was die Lärmbelästigung – bis 115 dB (A) –, den Gesundheitsschutz, die CO<sub>2</sub>-Problematik und ökologische Aspekte angehe. Es würde friedensstiftend in den Wohngebieten wirken, wenn zumindest die älteste und lauteste Technik ausgemustert würde.

Die Eingabe wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht, fand dort 235 Unterstützer und wurde in 48 Beiträgen diskutiert.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Prüfung einbezogen wird. Der Ausschuss bittet in diesem Zusammenhang um Verständnis dafür, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Eingabe erbetenen Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt dar:

### **Europäisches Recht**

Laubbläser werden von der EU-Richtlinie 2000/14/EG über Geräuschemissionen von im Freien betriebenen Geräten erfasst. Solange ein Laubbläser die Anforderungen der Richtlinie erfüllt, kann Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union Laubbläser nicht verbieten.



noch Pet 2-20-18-2705

Die Europäische Kommission hat angekündigt, die Richtlinie in den nächsten Jahren zu überarbeiten. Dazu muss sie zuerst einen Entwurf vorlegen. Das Europäische Parlament und der Rat müssen dem Entwurf zustimmen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich das Bundesumweltministerium für anspruchsvolle Geräuschgrenzwerte für Laubbläser einsetzen will.

#### Nationales Recht

Die Bundesregierung kann Laubbläser nach dem EU-Recht nicht verbieten. Sie hat jedoch ihren Handlungsspielraum genutzt, um mit nationalen Regelungen Lärmbelästigungen durch Laubbläser zu mindern. Diese Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

So ermöglicht die Richtlinie 2000/14/EG es den Mitgliedstaaten, den Betrieb von Laubbläsern und Laubsaugern in sensiblen Gebieten zu regeln. Von dieser Möglichkeit hat Deutschland Gebrauch gemacht:

Die Geräte- und Maschinenlärmsschutzverordnung (32. BlmSchV) beschränkt den Betrieb von Laubbläsern in empfindlichen Gebieten wie Wohngebieten. Dort dürfen Laubbläser nur werktags zwischen 9 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr betrieben werden. Die Länder können abweichende Regelungen treffen. Das Land Nordrhein-Westfalen ermächtigt auch die Gemeinden zu abweichenden Regelungen.

Zudem gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die entsprechend den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes das Ziel verfolgt, die Menschen vor schädlichen Geräuscheinwirkungen und erheblichen Belästigungen zu schützen. Die TA Lärm enthält unter anderem Immissionsrichtwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärm. Je lauter ein Gerät ist, umso geringer die zulässige Betriebszeit. Ebenso verringert sich die zulässige Betriebszeit bei einem kleineren Abstand zwischen Emissions- und Immissionsort.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten, weil dessen Zuständigkeit berührt ist.